Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

gegenstände dieses Aufsatzes nur allegirt habe, Eichhorn, Mittermaier und Tittmann nämlich*).

*) Für die Meinung, daß in der Eingehung der Ehe ein Vertrag auch über die Güterrechte, die gegenseitigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten liege, sind übrigens vorzüglich: Pugendorf T. II. observ. 121, besonders §. 2. Runde deutsch. Priv. R. §. 609. Posse Abhandlungen über Gegenstände des deutschen Privat R. 1. Heft, 3. Abhandlung pag 13 sqq. Leiser specim. 301. Nro. 5 und 6. Voet lib. 23. tit. 2. §§. 85. 86. 87, Roßmann von der rechtlichen Frage, ob Eheleute ihre Rechte verziehen können. Gildemeister de communione bonorum inter conjuges legitima, mutato domicilio non sublata. Scherer die verwickelte Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 41. 284. Weyer de communione bonor. P. 1. thes. 6. §. 2. Heeser de bonorum conjugalium communione. P. II. locus 8. §. 47. Wesel de conjugalium bonorum societate Tr. I. 104. v. Bülow und Hagemanns praktische Erörterungen VI. Band, Erörterung 24. Danz Commentar zu Runde 6. Band pag. 445. und jetzt auch Mittermaier in seinem deutschen Priv. R., in der 5. Auflage §. 400.

Ueber das qualificirte Geständniß *).

Von

Herrn Dr. T. Brackenhöft in Kiel.

Geht man von dem in dem früheren Aufsatze vertheidigten Satze aus: Geständniß besteht in der übereinstimmenden Erklärung beider Parteien; so folgt daraus, daß im einzelnen Falle bloß darauf zu sehen sey, ob die Parteien in ihren Erklärungen übereinstimmen oder nicht; daß im letztern Falle

*) Die Noten 5a und b, 7a, 8a, 10a, 12abcd, 54a und 60a sind spätere Zusätze des Verfassers.

kein Geständniß vorhanden sey, sondern nur juristisch ungewisse Verträge der Parteien, und daß diejenige Partei, welche auf ihren Vertrag eine Klage oder Einrede gründe, den Inhalt desselben beweisen müsse. Da die Parteien sich in ihren Vorträgen deutlich und bestimmt aussprechen müssen und im Unterlassungsfalle Folgen des Ungehorsams eintreten, so scheint man bei der Frage über die Existenz eines Geständnisses nicht in Verlegenheit kommen zu können. Allein daß dies anders ist, beweisen die vielen Erörterungen über das s. g. qualificirte Geständniß [1]). Wenn nämlich eine Partei sich zwar bestimmt und deutlich ausgesprochen, aber dennoch, weder die Behauptungen ihres Gegners durchaus in Abrede gestellt, noch durchaus eingeräumt hat, also wenigstens den Worten nach theilweise mit ihm übereinstimmt, theilweise nicht; so kann die Frage: was gestanden sey? Schwierigkeiten verursachen. Diese entstehen insbesondere dann, wenn eine Partei eine Behauptung als Grundlage eines rechtlichen Anspruchs aufstellt und ihr Gegner in seiner Erklärung darüber dergestalt abweicht, daß er Umstände hinzusetzt, von denen die rechtliche Qualification jener Grundlage, und somit auch das darauf gebaute Recht, abhängt [1a]). Denn hier kann es zweifelhaft seyn, ob nur derjenige Theil der Erklärung, welcher mit der Behauptung der ersten Partei übereinstimmt, oder doch übereinstimmen würde, wenn der Zusatz zu derselben nicht gemacht worden wäre, ein Geständniß enthalte

1) Die Literatur bei Linde a. a. O. §. 256. Not. 24, und bei Mittermaier in diesem Archiv Bd. XVI. S. 84 ff., wo die Vorzüge der deutschen Ansicht von der Theilbarkeit des Geständnisses, gegen die französische der Untheilbarkeit, gründlich entwickelt und vertheidigt sind. Die beste compendiarische Darstellung bei Danz a. a. O. §. 297. 298. — Diese Behandlung des qualificirten Geständnisses stellt sich zu dem vorhergehenden Theile dieses Aufsatzes als eine Erörterung über die praktische Anwendung des in jenem aufgestellten obersten Grundsatzes.

1a) Vgl. auch Bayer, Vortr. S. 314.

oder nicht. Hier insbesondere wird also die Frage von der s. g. Untheilbarkeit des Geständnisses von Wichtigkeit.

Dieser Fall ist aber nicht der alleinige, wo man von einem qualificirten Geständnisse redet; da man ein solches überhaupt dann annimmt, wenn der Gegner einer Partei ihren Behauptungen unter Einschränkungen beitritt, es mögen diese Einschränkungen nun ein Abläugnen, oder ein positives Behaupten involviren; aber er ist derjenige, in welchem die an sich richtige Regel, welche von Einigen über das qualificirte Geständniß aufgestellt wird, als unzureichend erscheint. Diese Regel geht dahin: ein qualificirtes Geständniß enthält entweder ein vollständiges Eingeständniß unter Hinzufügung von Einreden, oder ein theilweises Eingeständniß und ein theilweises Abläugnen; hierauf sind dann die allgemeinen Regeln von der Beweislast anzuwenden [2]). Einige zählen dabei nur den letztern Fall, wo ein theilweises Eingeständniß und ein theilweises Abläugnen vorliegt, zum qualificirten Geständnisse [3]). In dem vorhin ausgezeichneten Falle ist es nun aber zweifelhaft, ob ein Eingeständniß und eine Einrede, oder ein theilweises Eingeständniß und theilweises Abläugnen vorhanden sey; und für die Beantwortung dieser Frage läßt uns jene Regel ohne Bestimmung. Nach einer festen Norm, welche zugleich diese Frage umfasse, strebten die älteren Juristen, wenn sie unterschieden, ob die confessio capita connexa oder disjuncta s. separata enthalte [4])

2) Vgl. Linde a. a. O. §. 256. Francke, über das qualificirte Geständniß im Civilprozesse, Kiel 1832. S 34. fgg.

3) Schon Böhmer, J. E. P. II. 18. §. 3. No. 2. war auf diesem Wege und ihm tritt bei Linde, Abhdl. I. S. 90. Not. 4. S. 93. Auch Bayer, Vortr. S. 313. 314. erklärt sich dafür, schließt aber auch den Fall aus, wo ein bestimmtes theilweises Gestehen und Läugnen vorliegt, und will den Begriff des qualificirten Geständnisses auf den Fall beschränken, wo einer Geschichtserzählung blos eine andere entgegengesetzt wird.

4) Vgl. darüber v. Graffen D. de confessione qualificata Gött. 1769. §. 4. Verworfen wird diese Unterscheidung von Gönner

und Sibeth [5]), wenn er dem Kläger den Beweis des Selbstseyns, des Ganzseyns und des Nurseyns des Rechtsverhältnisses, worauf er seinen Anspruch gründe, auferlegte. Beiden Theorien scheint die richtige Ansicht zum Grunde zu liegen und es ihnen nur an Bestimmtheit in der Aufstellung der Regel zu fehlen; und man muß gestehen, daß das praktische Gefühl im einzelnen Falle leichter das Richtige treffen, als es der Theorie gelingen wird, eine sichere und umfassende Regel aufzustellen. Denn so einfach man auch dieselbe dahin fassen könnte: daß man in einem qualificirten Geständnisse, wie in jedem Parteivortrage, nur die Bedeutung finden dürfe, die wirklich darin liege, und daß man dem Gestehenden keine Aeußerung in den Mund legen dürfe, die er nicht gethan; so würde zwar diese Regel eben so richtig, aber auch eben so unzureichend seyn, als die vorhin Not. 2. angeführte. Denn bei dem qualificirten Geständniß kommt es insbesondere auf die Frage an, inwiefern man durch Trennung des Zusatzes, oder der Limitation, jener Regel zuwider handeln würde? Um diese Frage beantworten zu können, erscheint es vor allen Dingen nothwendig, die schon oben berührte Verschiedenheit des Inhalts des Geständnisses nicht außer Acht zu lassen. Geht nämlich ein Geständniß bloß auf die einer juristischen Thatsache oder einem Rechtsverhältnisse zum Grunde liegenden

---

Handb. II. Abh. 43. S. 391. 393. 394. 403, welcher alle Qualitäten für trennbar erklärt; von Francke a. a. O. S. 14 – 16, welcher indeß zugibt, daß diese Ansicht in der Anwendung fast mit der richtigen, d. h. mit der Not. 2. angeführten Ansicht (vgl. Francke a. a. O 34 fgg.) zusammenfalle. Dieß ist nun auch in der That der Fall, nur ersetzt diese sonst richtige Ansicht jene alte Unterscheidung nicht.

5) Skizze einer neuen Theorie von gerichtlichen Klagen und deren Beweisungen. Rostock 1799. Diese Regel bedarf nur der nähern Bestimmung, daß man den Beweis des Nurseyns nicht auf dasjenige erstrecken darf, was etwa entstanden seyn könnte, nachdem der in Rede stehende Anspruch schon wirklich existent geworden. Vgl. auch Gönner a. a. O. S. 395.

natürlichen Thatsachen, so wird man bei theilweiser Uebereinstimmung in den Worten, in demselben Maße wie diese übereinstimmen, auch Uebereinstimmung der Sache nach finden. Denn betrachtet man Thatsachen einstweilen ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Qualification, so kann man sie im Begriffe in ihre Theile auflösen, ohne eine rechtliche Beschaffenheit an ihnen zu verändern, eben deßhalb, weil man noch gar nicht darauf sieht, welche rechtliche Natur ihnen beiwohnt; und die Sonderung kann hier keine anderen Regeln erheischen, als die allgemeinen Vorschriften einer richtigen Interpretation. — Anders ist es aber bei einem juristischen Factum [5a]: denn so bald man einen we-

5a) Zur schärfern Bestimmung des oben §. 4. Not. * angegebenen Merkmals der juristischen Thatsache als einer solchen, welche mit Rücksicht auf ihre juristische Qualification betrachtet wird, ist hier noch zu bemerken, daß unter dieser Qualification nicht jede juristische Bedeutung der Thatsache verstanden, sondern nur eine solche Thatsache als juristische betrachtet wird, welche in ihrer technischen Bedeutung die unmittelbare Ursache der Entstehung oder Aufhebung eines rechtlichen Verhältnisses ist, oder unmittelbar eine rechtliche Wirkung erzeugt. In der Regel sind auch nur solche Thatsachen durch Rechtsnormen qualificirt; allein es kann dies auch bei Thatsachen, welche nur in Verbindung mit anderen eine rechtliche Wirkung hervorbringen, der Fall seyn. So z. B. wird man dem dolus, nämlich der bloßen rechtswidrigen Absicht, getrennt von der in Folge derselben vorgenommenen äußern Handlung, eine juristische Qualification beilegen, weil er allerdings eine juristische Bedeutung hat, und wenigstens die Wissenschaft sich mit seiner Qualification beschäftigt. Allein erst mit dieser äußern Handlung vereint, kann durch den dolus in jenem Sinne (in der Bedeutung von Betrug findet sich die Qualification des dolus in L. 1. §. 2. D. de dolo malo 4. 3. angegeben) ein juristisches Factum in derjenigen Bedeutung entstehen, in welcher es hier genommen ist. Der dolus ist nur Eine Seite des juristischen Factums, die innere; und wenn man ihn als ein besonderes Factum auffaßt, muß er als natürliches Factum betrachtet werden: denn diese innere Seite des juristischen Factums ist eben so wohl nur ein Bestandtheil der natürlichen Grundlage des letztern,

sentlichen Theil deſſelben abſondert, wird auch nothwendig ſeine rechtliche Beſchaffenheit verändert, und dasjenige, was übrig bleibt, iſt juriſtiſch entweder ein Nichts oder etwas Heterogenes. — Und dieß würde ſelbſt dann eintreten, wenn man gegen allgemeine Interpretationsregeln nicht gefehlt hätte. Der Grund davon liegt darin, daß zum richtigen Verſtändniß einer Aeußerung über ein juriſtiſches Factum, nicht allein das Auffinden des natürlichen Sinnes der Worte genügt, ſondern auch eine Beurtheilung nach rechtlichen Normen, oder das Auffinden des juriſtiſch-techniſchen Sinnes der Worte erforderlich iſt. Ein nahe liegendes Bei-

---

als die äußere, die in der äußern Sinnenwelt vorgegangenen Thatſachen. Ein qualificirtes Geſtändniß über eine innere Thatſache an und für ſich wird ſich indeß nicht denken laſſen, weil ſie nur entweder bejaht oder verneint werden kann: denn man kann nur entweder ſagen, ich habe gewollt, geirrt, oder nicht gewollt, geirrt. Allein in Anſehung der äußeren Thatſachen, woraus die innere erkannt wird, oder worauf ſie gerichtet war, läßt ſich eine qualificirte Erklärung denken, bei welcher dann wiederum zu unterſcheiden iſt, ob von natürlichen oder juriſtiſchen Thatſachen die Rede. — Wie übrigens dieſelbe Thatſache bald als natürliche, bald als juriſtiſche erſcheinen kann, zeigt ſich in dem römiſchen dare und facere. In der intentio der Formel ſind ſie an ſich natürliche Thatſachen, unter dem Begriffe der Erfüllung der obligatio ſind ſie aber juriſtiſche; in Beziehung auf die neue von der Erfüllung getrennt gedachte Wirkung, welche ſie hervorbringen ſollen, iſt aber das dare hier immer wieder juriſtiſche Thatſache, weil es immer wieder ein dingliches Recht ertheilen ſoll, das facere aber nur, wenn es auf die Begründung rechtlicher Verhältniſſe geht. Das Verabreden eines dare und facere iſt wiederum eine natürliche Thatſache, wenn das Geſchäft unter einen ſpeciellen juriſtiſchen Begriff, z. B. der emtio venditio (vgl. L. 5. §. 1. D. de praescr. verb 19. 5) fällt; iſt dieß aber nicht der Fall, ſondern begründet es bloß eine actio praescriptis verbis, ſo iſt es generelle Form einer juriſtiſchen Thatſache, eine der bekannten vier Formen des do ut des u. ſ. w. (vgl. L. 5. D. de praescr. verb. 19. 5.).

spiel wäre die Aeußerung: ich habe zwar versprochen, aber unter einer Bedingung. Dem natürlichen Wortsinne und allgemeinen Interpretationsregeln nach wäre hier das Versprechen eingestanden und eine Bedingung behauptet; dem juristisch-technischen Sinne nach würde aber das Versprechen geläugnet seyn [5b].

Bei der Frage über die Theilbarkeit des qualificirten Geständnisses muß man demnach zunächst unterscheiden, ob die redenden Parteien die natürlichen Thatsachen schon unter rechtliche Begriffe subsumirt haben oder nicht. Insofern Letzteres der Fall, also noch gar nicht von rechtlicher Beurtheilung die Rede ist, kann man den Inhalt der Parteivorträge theilen, so lange man damit nicht gegen allgemeine Inter-

5b) Von der juristisch technischen Bedeutung hängt bei dem juristischen Factum die Existenz und damit auch die Art und Individualität oder Identität eines Rechtsverhältnisses, als Wirkung jenes Factums, ab. Richtige Interpretation zweier Aeußerungen über das Factum kann Uebereinstimmung in diesem, dem Grunde, finden; aber es kann dennoch Widerspruch in Ansehung der Wirkung, der Existenz des Rechtsverhältnisses, vorhanden seyn, wenn die eine Aeußerung einen Zusatz enthält, der die Wirkung wieder aufhebt. Dieß tritt bei anderen Thatsachen, welche an sich noch keine Rechtsverhältnisse erzeugen, sondern nur dazu dienen, eine andere Thatsache zu qualificiren, nicht ein; ist hier nach Interpretationsregeln Uebereinstimmung in Ansehung der Thatsache, so kann über ihre Folge zwar wohl eine Rechtsfrage entstehen, aber wenn diese festgestellt ist, vernünftiger Weise kein Widerstreit mehr über die Existenz der Folge seyn. So wird z. B. derjenige, der das Thier eines Andern tödtete, und gesteht, es absichtlich gethan zu haben, aber hinzusetzt zu seiner Vertheidigung, dazu genöthigt gewesen zu seyn, gegen die absichtliche Tödtung dadurch nichts einwenden, wohl aber gegen die Verpflichtung zum Schadensersatz. — Bei diesen an sich noch keine Rechtsverhältnisse erzeugenden Thatsachen macht daher eine etwanige besondere juristisch technische Bedeutung keine, von der sonstiger natürlicher Thatsachen abweichende Behandlung in Ansehung des Geständnisses nöthig.

pretationsregeln, also nicht gegen den natürlichen Sinn der Worte verstößt; und also das Uebereinstimmende als gewiß, das Uebrige als ungewiß annehmen: denn der rechtliche Einfluß auf das juristische Factum äußert sich hier noch gar nicht, sondern erst dann, wenn man hernach zur Auffindung desselben durch Subsumtion unter rechtliche Begriffe schreitet, nachdem der Beweis des Ungewissen geführt worden oder sich als verfehlt dargestellt hat. Es ändert in dem Gesagten dann auch nichts, daß der eingestandene Theil bei der rechtlichen Beurtheilung, als für den Fragefall irrelevant erscheinen kann, weil das Ganze nicht zur juristischen Gewißheit gebracht ist. — Insofern aber ersteres der Fall, und die natürlichen Thatsachen nicht in Rede stehen (denn in so weit etwa noch von diesen, neben den juristischen Thatsachen die Rede ist, gehört der Vortrag noch unter den obengenannten letztern Fall) ist die Frage anders zu beantworten.

Die Frage muß hier jedoch eine etwas andere Stellung erhalten, als sie bei den älteren Juristen hatte. Da diese nämlich von der Ansicht ausgingen, daß derjenige, welcher sich auf eine Erklärung seines Gegners als Geständniß berufen wolle, dasselbe besonders acceptirt haben müsse; so stellten sie sich die Frage so: ob der Kläger das qualificirte Geständniß des Beklagten, wenn er es als Geständniß benutzen wolle, ganz so annehmen müsse, wie es abgelegt worden, oder ob er es zerlegen und einen Theil als wahr annehmen, den andern aber als unwahr bestreiten und zurückweisen könne? [6] — Da wir aber eine Acceptation nicht als nothwendig anerkennen, und das Geständniß in der Uebereinstimmung finden, so haben wir uns die Frage so zu stellen: inwiefern enthält ein qualificirtes Geständniß eine Uebereinstimmung

6) Sie beantworteten sich dann die Frage dahin, daß, wenn die confessio qualif. capita connexa enthalte, sie der Regel nach „vel in totum acceptanda vel in totum rejicienda“ sey. v. Graffen l. c. §. IV. — In der ersten Alternative würde indeß unter Umständen eine mutatio libelli liegen.

mit der Behauptung des Gegners oder m. a. W. inwiefern es ein Geständniß?

Daß, um in einem qualificirten Geständnisse eine Uebereinstimmung mit der Behauptung des Gegners finden zu können, eine Theilung seines Inhalts erforderlich ist, leuchtet ein; so wie auch als gewiß zu betrachten ist, daß ein Geständniß, oder was hier eben so viel sagt, das Vorbringen einer Partei, welches mehrere juristische Facta enthält, getheilt werden kann, oder dem Inhalt nach vielmehr schon getheilt ist; wie denn die Frage der Theilbarkeit auch überhaupt richtiger so gestellt wird: inwiefern ein formell verbundenes Geständniß im Innern getheilt sey? [7]) Weiterhin werden wir noch wiederum auf diese Theilbarkeit oder Getheiltheit zurückkommen müssen. Vorerst ist zu bestimmen: was Ein juristisches Factum sey?

Die Antwort läßt sich nur relativ geben [7a]). Denn ein juristisches Factum, als ein natürliches Factum, oder ein

---

7) Streng genommen sind so viele Vorträge vorhanden, als juristische Facta vorgetragen sind. In so fern kann man also nicht mit Gönner a. a. O. §. 16. S. 389 sagen: das Geständniß sey nur eine Handlung, folglich an sich untheilbar. Nur wenn man voraussetzen wollte, daß Gönner den Begriff eines Geständnisses auf ein juristisches Factum beschränkt wissen wollte, würde man es als eine Handlung betrachten können.

7a) Für die Lehre vom qualificirten Geständnisse genügt die hier gegebene Bestimmung der Einzahl des juristischen Factums deßhalb, weil es hier bloß darauf ankommt, die Gränze zwischen den Gründen der Wirkung und denen der Gegenwirkung zu ziehen. Bei der Frage aber, in wie fern da, wo es nicht auf diese Gränze, sondern auf die zwischen bloß nebeneinander wirkenden juristischen Thatsachen ankommt, können auch andere Momente in Betracht kommen, welche indeß für den hier zu verfolgenden Zweck um so weniger einer nähern Erörterung bedürfen werden, als sie einestheils für die Frage über das qualificirte Geständniß nicht durchgreifend brauchbar sind (z. B. Absicht der Partheien etwas als eine Einzahl zu constituiren, anderntheils aber die unten aufzustellende Unterscheidung zwischen den quantitativen und qua-

Inbegriff natürlicher Facta, mit rechtlicher Eigenschaft und Wirkung, ist nur um dieser Wirkungen willen ein solches, und kommt nur ihrentwegen in Betracht; — und wenn die Facta den Grund der Wirkung bilden, so bestimmt wiederum rückwärts die Wirkung, welche entstehen soll, den Inhalt und Umfang, welchen das Factum im einzelnen Falle haben muß; der Inbegriff derjenigen factischen, rechtlich qualificirten Momente also, welche nothwendige Grundlage der in Frage stehenden rechtlichen Wirkungen sind, muß als ein einziges juristisches Factum betrachtet werden, weil er nicht zerstückelt werden darf, wenn diese Wirkung entstehen soll [8]).

Jedes juristische Factum ist aber wiederum durch andere juristische Facta bedingt; denn dieß gilt nicht allein von accessorischen, sondern von allen und jeden Rechtsverhältnissen; nur das, alle juristischen Facta bedingende, juristische Factum der Persönlichkeit des Menschen [8a]) ist (da diese

---

litativen Merkmalen in dieser Beziehung etwa entstehende Fragen auflöset.

8) Insofern als dieses eine juristische Factum der Inbegriff desjenigen ist, was vom Kläger dargethan werden muß, stimmt damit überein Linde a. a. O. S. 113, wenn er sagt: zur Lösung der Fragen über das, was der Kläger zu beweisen habe, läßt sich kein zuverlässigeres Criterium geben, als sich jedesmal alle Thatsachen klar zu denken, auf deren Wahrheit im vorliegenden Rechtsstreite die Klage oder Einrede nothwendig gebaut werden kann. — Ein erschöpfendes Detail der dazu gehörigen Momente zu geben, ist eben deßhalb unmöglich, weil ihre Wesentlichkeit im Verhältniß zu dem erhobenen Anspruche relativ ist. Einige derselben stellt auf Gönner a. a. O. §. 21—23. S. 397—402; der daselbst S. 396 mit der angeführten Regel Linde's übereinstimmt, die auch bereits Gabler gerichtl. Prozeß Fol. XLIV. A. Abschnitt von Bekändtnüssen — ausgesprochen hat. — Vgl. auch Francke a. a. O. S. 20—23.

8a) Die Persönlichkeit des Menschen ist freilich eine Eigenschaft, welche seinen rechtlichen Zustand begründet, der auch den Rechtsverhält-

keinen besondern status der Eltern mehr voraussetzt) von anderen Rechtsverhältnissen unabhängig. Es beweiset aber auch durch seine Stellung zu allen sonstigen juristischen Factis, daß es die einzige Ausnahme von der Abhängigkeit juristischer Facta von anderen bildet. Diese juristischen Facta, welche Voraussetzungen anderer juristischen Facta sind, müssen von dem Begriffe dieser selber, als besondere Facta, ausgeschlossen bleiben: denn sie sind einmal nach rechtlichen Begriffen besondere juristische Facta, und müssen solche seyn, weil sie besondere rechtliche Wirkungen haben; und zwar nicht bloß für dieses Rechtsverhältniß, welches sie im einzelnen Falle bedingen, sondern möglicherweise auch für andere Rechtsverhältnisse, oder auch ohne Verbindung mit solchen: so bedingt der status alle Rechtsverhältnisse einer Person, so bedingt das Eigenthum nicht bloß diese einzelne actio confessoria wegen einer Prädialservitut, sondern es gibt auch das Recht, die Sache selber zu vindiciren [9]).

---

nissen, das Wort im weiten Sinne genommen, beigezählt werden kann. Allein auch ein Rechtsverhältniß selber erscheine als juristisches Factum, wenn man es als den Grund einer rechtlichen Wirkung, nicht als dasjenige, welches sie in sich schließt, auffaßt. Als Grund einer rechtlichen Wirkung darf man es unbedingt auffassen, wenn es als Voraussetzung oder Theil der Grundlage eines andern Rechtsverhältnisses in Betracht kommt Auch dasjenige Rechtsverhältniß, von welchem in einem concreten Falle hauptsächlich die Rede, dessen Wirksamkeit der letzte Zweck des Fragefalles ist, kann bei der Frage über das Geständniß ebenfalls als juristisches Factum betrachtet werden. Allein in anderer Rücksicht, namentlich in Beziehung auf den Begriff des Klagegrundes, wird es wichtig, das rechtliche Verhältniß selber, von dem juristischen Factum, welches es erzeugt, zu sondern.

9) Diese Verschiedenheit zwischen juristischen Thatsachen, welche, allgemein oder im einzelnen Falle, Voraussetzungen für ein anderes juristisches Factum bilden, rechtfertigt auch die Unterscheidung zwischen jenen, der Präjudicialsachen, und diesem, der Hauptsache. Die Präjudicialsachen können und müssen zwar noch in verschiedene Arten unterschieden werden, je nachdem sie als eigentliche

Für unsere Frage wird es indeß noch wichtig, mehrere Eigenschaften juristischer Facta näher ins Auge zu fassen.

1) Ein juristisches Factum, getrennt von seinen Voraussetzungen, kann wiederum ein einfaches oder ein zusammengesetztes seyn.

a. Unter „einfaches juristisches Factum" wird hier dasjenige verstanden, welches in einem einzigen zusammenhängenden Zeitraume vollendet wird, d. h. in einem Zeitraume, welcher nicht dadurch unterbrochen wird, daß das Factum in demselben zu einer gewissen Stufe der Vollendung gelangt, ohne jedoch ganz vollendet zu seyn, so daß es nun entweder gar nicht oder ganz zu Stande gekommen; daß entweder gar keine rechtliche Wirkung begründet, oder dieselbe ganz entstanden ist. So ist jeder unbedingte einseitige Vertrag ein einfaches juristisches Factum; die bloße promissio vollendet noch nichts an demselben, die acceptatio aber führt die gänzliche Vollendung herbei.

b. Unter „zusammengesetztes juristisches Factum" wird dasjenige verstanden, welches nicht in einem einzigen zusammenhängenden Zeitraum vollendet wird, sondern in einem solchen, welcher dadurch unterbrochen wird, daß das Factum während desselben zu einer gewissen Stufe der Vollendung gelangt, so daß schon eine rechtliche Wirkung begründet, aber noch nicht entstanden ist; wobei man denn ein begründendes [10]) und ein vollendendes Moment unterscheiden kann. Ein juristisches Factum kann

---

Voraussetzung oder als Bestandtheil der Grundlage des Hauptrechtsverhältnisses erscheinen. Dieß würde indeß eine weitläuftigere Erörterung über Präjudicialsachen voraussetzen, als hier Platz finden kann.

10) Das begründende Moment eines zusammengesetzten juristischen Factums unterscheidet sich von einem präjudiciellen juristischen Factum dadurch, daß es nur die in Frage stehende rechtliche Wirkung bezweckt, während der Präjudicialpunkt einen ausgedehnteren Zweck hat, welcher nicht auf die einzelne durch ihn präjudi-

nun die Eigenschaft eines zusammengesetzten, bald seiner rechtlichen Natur nach, bald zufolge willkührlicher Bestimmung der Parteien haben. Seiner rechtlichen Natur nach ist jeder zweiseitige Vertrag ein zusammengesetztes juristisches Factum. Der Abschluß des Vertrags ist das begründende, die Erfüllung von Seiten des einen Paciscenten das vollendende Moment [10a]. Zufolge willkührlicher Bestimmung

---

cirte rechtliche Wirkung beschränkt ist; daher rechtfertigt sich der Unterschied zwischen begründenden Momenten eines juristischen Factums und dessen Präjudicialpunkten, und deßhalb gehören auch jene zur Hauptsache.

10a) Freilich ist dieß bestritten und kann dann nicht angenommen werden, wenn man die Erfüllung nicht als zum Klagegrunde gehörig betrachtet. Ueber die Controverse werden hier folgende Bemerkungen genügen. Wenn man unter einem zweiseitigen Vertrage denjenigen versteht, welcher seiner rechtlichen Natur nach zu seiner Entstehung das gegenseitige Versprechen einer Leistung beider Contrahenten fordert, so muß man im heutigen Verfahren auch dem Kläger die Pflicht auferlegen, in seiner Klage beide Leistungen bestimmt anzugeben, z. B. bei der actio venditi auch die Quantität des Preises; und findet sich darin eine Unrichtigkeit, so läugnet der Beklagte befugterweise das ganze juristische Factum, weil ein Kauf für 100 ein anderer Kauf ist, als einer für 99, wenn nicht etwa ein theilweises Geständniß (unten Not. 12a) möglich ist. Geht nun die Klage auf Erfüllung von Seiten des Beklagten, so kann diese natürlich dann ohne die klägerische Erfüllung oder Anbietung nicht gefordert werden, wenn der Beklagte, ohne daß letztere geschehen, nicht zur Leistung gehalten ist und auch nicht leisten will; was man aber in einigen Fällen zweiseitiger Verträge nicht behaupten kann (Schenk in diesem Archiv Bd. XVII. S. 93 ff. S. 242 ff.), welche daher hier von selber ausgeschlossen sind. Wenn nun im römischen Formelverfahren in jure der Kläger die Entstehung des Rechtsverhältnisses vortrug und Erfüllung von Seiten des Beklagten forderte, so konnte dieser im genannten Falle entgegnen: wenn du selber deinerseits erfüllt hättest, scil. so könntest du wohl auch von mir Erfüllung verlangen (vgl. L. 23. D. de act. emti 19. 1.). — Ein solcher Einwand des Beklagten, daß ungeachtet der Existenz des

der Contrahenten ist jedes Geschäft, dem eine Suspensivbedingung [11]) oder irgend eine Zeitbestimmung hinzugefügt

---

rechtlichen Verhältnisses, für welches die actio postulirt wurde, dennoch keine Verurtheilung in Folge derselben statt finden könne, war (im römischen Sinne) eine exceptio (L. 22. pr. D. de except. 44. 1.), welche in diesem Falle durch das vom Kläger vorgetragene, seiner Natur nach das Versprechen einer seinseitigen Gegenleistung involvirende Rechtsverhältniß, selbst wenn (was sich hier nicht als nothwendig nachweisen lassen wird) diese Gegenleistung nicht nach allen ihren Merkmalen genau von ihm angegeben worden, sofort liquide war; und wegen dieser ihrer Liquidität die Verweigerung der actio nach sich zog (L. 13. §. 8. D. de act. emti 19. 1.), wenn nicht der Kläger ihr durch das Anbieten der seinseitigen Leistung (L. 13. §. 8. D. cit.) abhalf, oder durch die Behauptung, seinerseits geleistet zu haben, ihr begegnete. Im letztern Falle mußte denn über die Wahrheit dieser Behauptung allerdings in judicio verhandelt werden, ohne daß es jedoch in bonae fidei judiciis, wozu alle Klagen aus zweiseitigen Verträgen sich eignen, einer Aufnahme jener exceptio in die Formel bedurfte. Die klägerische Erfüllung oder die oblatio derselben war also nothwendige Voraussetzung für die Gestattung der Klage. Daß dieß nur dann der Fall war, wenn der Beklagte in jure jenen Einwand erhob, kann für unsere von der Verhandlung in jure ganz verschiedene Einleitungsart des Prozesses keine Norm geben. So viel ist aber gewiß, daß der Kläger die seinseitige Erfüllung im Abläugnungsfalle beweisen muß und daß, jedenfalls wenn der Beklagte die klägerische Erfüllung verlangt, dieselbe ein die Leistungspflicht des Beklagten bedingendes Moment bildet, welches dem juristischen Klagefactum schon seiner Natur nach, und ohne daß irgend ein anderer Umstand hinzuzutreten braucht, als Erforderniß inwohnt. Indeß läßt sich nicht läugnen, daß der Lage der Rechtsquellen nach die Praxis den rechten Weg verfolgt, wenn sie beim Mangel der Behauptung der klägerischerseits geschehenen Erfüllung der Klage erst zurückweiset, wenn der Beklagte sich auf die Nichterfüllung beruft

11) Eine Resolutivbedingung ist für das Hauptgeschäft überall keine Bedingung, sondern ein suspensiv bedingtes pactum der Wiederaufhebung.

worden, ein zusammengesetztes juristisches Factum: der Abschluß des Geschäfts ist das begründende, die Erfüllung der Bedingung, der Eintritt, oder beim dies ad quem für die Ausübung eines Rechts (vgl. unten Not. 40) das Nichtvorübergegangenseyn der Zeit, das vollendende Moment. Diese willkührlichen Bestimmungen der Parteien gehören dann zu den s. g. Nebenberedungen [12]).

2) Ferner kann man an einem juristischen Factum die äußere und die innere Seite der Handlungen, die quantitativen und die qualitativen Merkmale unterscheiden.

A. Die äußere Seite der Handlungen besteht in demjenigen, was von ihnen durch die Sinne wahrgenommen werden kann, z. B. die gesprochenen Worte; die innere Seite in der Uebereinstimmung des Willens des Handelnden mit demjenigen, was äußerlich wahrgenommen ist.

B. Die quantitativen Merkmale eines juristischen Factums bestehen in denjenigen, welche, getheilt, dem Begriffe nach eben dasselbe sind, was sie vereinigt bilden, oder vielmehr nur eine willkührlich vereinigte Mehrheit gleichartiger Gegenstände sind, und deren Vereinigung nicht in einem bedingenden Verhältnisse zu anderen Merkmalen desselben juristischen Factums steht. Sie können sich entweder im Objecte oder im Subjecte finden.

a) Ein quantitatives Merkmal im Objecte fordert, daß dasselbe in einer Zahlengröße bestehe und diese Zahlengröße nicht bedingendes Moment für ein anderes Merkmal sey, wie dieß der Fall ist, wenn sie in dem Verhältnisse der Gegenleistung steht [12a]). Man kann hier im Begriffe eben so viele

---

12) Der modus ist ein besonderes accessorisches juristisches Factum.

12a) Denn ist das Recht, eine gewisse Quantität zu fordern, von einer Gegenleistung des Berechtigten abhängig, so muß die Abtrennung eines Theils von jener Quantität das Geschäft zu einem andern machen, z. B. den Verkauf des Hauses X für 100, zu einem Verkaufe desselben Hauses X für 50. Indem nun, wenn der Kläger behauptet, das Haus um 100 verkauft zu haben, die Vereinigung

vereinigte juriſtiſche Facta annehmen, als die Zahlengröße Einheiten enthält, z. B. 1 promissio von 100 = 100 promissiones von 1.

---

dieſer Quantität ein bedingendes Moment des Verkaufes des Hauſes X iſt, wird ſie zu einem qualitativen Momente conſtituirt. Daſſelbe findet auch ſtatt, wenn die Gegenleiſtung in einer quantitativen Mehrzahl beſteht, ſelbſt wenn die dafür zu fordernde Quantität von Maaß, Zahl oder Gewicht jener abhängig wäre; denn wenn hier von der für jede Einzahl zu leiſtenden Quantität ein Theil abgetrennt, ſtatt eines Kaufs über 100 Maaß Getreide für 1 pr. Maaß ein Kauf für 2 pr. Maaß angenommen wird, iſt das Geſchäft ein anderes. Wenn aber von beiden Gegenleiſtungen zugleich ein verhältnißmäßiger Theil abgetrennt wird, iſt der abgetrennte Theil immer ein Theil deſſelben Ganzen, z. B. von dem Kaufe über 100 Maaß Getreide für 1 pr. Maaß, iſt der Kauf von 50 Maaß Getreide um denſelben Preis für das Maaß, die eine Hälfte; der Preis für dieſe Hälfte ſteht nicht im Verhältniß der Gegenleiſtung zu der andern Hälfte — Hier afficirt die Abſonderung überall nur die Quantität, und daher iſt denn auch ein bloß eine ſolche Abſonderung involvirendes Geſtändniß eine theilweiſe übereinſtimmende Erklärung, z. B. wenn der Kläger behauptet, 100 Maaß um 1 für das Maaß gekauft zu haben, der Beklagte nur einen Kauf über 50 Maaß zu gleichem Preiſe zugibt; und es frägt ſich nur, ob der Kläger das wirklich vorhandene Geſtändniß benutzen will, um eine theilweiſe Leiſtung zu erlangen. — Hätte er aber z. B. behauptet, 100 Maaß in Bauſch und Bogen, oder das Haus X für 100 verkauft zu haben, und der Beklagte nur den Preis von 50 zugegeben, ſo würde der Kläger ſich zwar immer damit zufrieden erklären dürfen; allein dann würde ſeine nachherige zuſtimmige Erklärung erſt das Geſtändniß erbringen, und keine theilweiſe, ſondern gänzliche Uebereinſtimmung unter den Parteien vorhanden ſeyn, wiewohl in dieſer nachherigen Zuſtimmung des Klägers genau genommen eine mutatio libelli liegt, welche aber, da eben dieſe Zuſtimmung die urſprünglich qualitative Abweichung aufhebt, die Form einer bloßen Pluripetition annimmt. — Dieſe Form würde aber die mutatio libelli nicht annehmen, wenn der Inhalt der Zuſtimmung des Klägers von ſeiner früheren Behauptung, ungeachtet der jetzigen Uebereinſtimmung der Parteien, qualitativ verſchieden bliebe, z. B. wenn er das Haus X gefordert

b) Ein quantitatives Merkmal im Subjecte tritt bei einer Mehrzahl der Berechtigten oder Verpflichteten hervor. Jedoch ist dieß nicht bei einem eigentlich dinglichen oder absolut wirkenden Rechte an sich schon der Fall: denn die negative Verpflichtung aller ist eine Qualität des Verhältnisses, welche zu einem positiven Rechtsverhältnisse und zur Begründung einer Klage noch ein Zuwiderhandeln erfordert, und erst von der Zahl der Zuwiderhandelnden hängt die wirkliche Zahl der positiv Verpflichteten ab. Und erst hier erscheint, sowie in allen übrigen Fällen, die Zahl der Berechtigten oder Verpflichteten als quantitatives Moment, wenn sie nicht etwa in das Verhältniß des Bedingenden gebracht ist: z. B. wenn A. und B. 100 versprächen unter der Bedingung, daß sie beide vereint (weder in solidum noch pro rata) in Anspruch genommen werden müßten [12]b). — Wo eine Mehr-

---

hätte, und nun, der Behauptung des Beklagten folgend, das Haus Z. für das richtige erklärte.

12b) Wo mehrere Personen als aus einem und demselben juristischen Factum oder Rechtsverhältnisse berechtigt oder verpflichtet erscheinen, wird sich das Verhältniß der Mehreren so stellen, daß sie in einem Vertreter- oder Nachfolgerverhältnisse zu einander stehen, und insofern oder sonst ausnahmsweise wie eigentliche Correal-Gläubiger: L. 9. pr. D. de pactis 2. 14.), eine Personeneinzahl bilden, oder es werden in der That verschiedene, zu einander in Beziehung stehende, juristische Facta oder Rechtsverhältnisse, und bei jedem nur ein einziger Berechtigter oder Verpflichteter vorhanden seyn, dessen Recht oder Verbindlichkeit aber wiederum von einem andern Verhältnisse abhängt, z. B. bei der Bürgschaft. Wann und inwiefern das Eine oder das Andere der Fall sey, müßte in einer ausführlichern Erörterung gezeigt werden, als hier an ihrem Orte seyn könnte. Hier wird Nachstehendes genügen. Wo mehrere Personen zu einer juristischen Einheit verbunden erscheinen, ist eben diese Vereinigung Mehrerer ein quantitatives Moment, wenn ihre Vereinigung nicht nothwendiges Erforderniß des Daseyns des fraglichen Rechtsverhältnisses ist. So würde, wenn A. behauptete, daß er und der B. in solidum gemeinschaftlich das Haus X vom C. gekauft, der

zahl von Berechtigten oder Verpflichteten ohne bedingendes Verhältniß ihrer Vereinigung vorhanden ist, kann man dem Begriffe nach eben so viele vereinigte juristische Facta annehmen, als Subjecte vorhanden sind, zwischen denen ein rechtliches Verhältniß existirt [12c]).

C. das Kaufen des A. einräumte, das Kaufen des B. aber läugnete, eine theilweise Uebereinstimmung vorhanden seyn; wenn er aber das Kaufen des B. einräumte, das Kaufen des A. dahingegen läugnete, nicht: denn wird im letztern Falle die Erklärung des C. als richtig angenommen, so ist die sonach nicht bestehende Vereinigung des A. und B. zu dem fraglichen Geschäfte ein qualitatives Moment des fraglichen Rechtsverhältnisses, ohne welches es nicht entstanden seyn kann; im erstern Falle ist aber diese Vereinigung ein bloß quantitatives Moment, indem das fragliche Rechtsverhältniß entstanden ist, auch wenn der B. keinen Antheil daran hat. — Anders wäre es aber auch in dem letztern Falle, wenn die Vereinigung zwischen A. und B. nicht in der Begründung des Rechtsverhältnisses verwoben, sondern ein von derselben getrenntes Moment wäre; z B. wenn A. behauptet, daß der B. für ihn das Recht erworben oder es auf ihn übertragen, und der C. das Verhältniß mit dem B. geschlossen zu haben einräumt, aber die legitimatio ad causam des A. läugnet; hier ist die Vereinigung der Mehreren ein bloß quantitatives Moment.

12c) Die Vorstellungsweise, daß, so viele Einheiten sich in den rein quantitativen Momenten von juristischen Thatsachen und Rechtsverhältnissen finden, eben so vielmal auch diese Thatsachen und Rechtsverhältnisse vorhanden seyen, hat in Beziehung auf das qualificirte Geständniß wenigstens kein Bedenken. Auch dann, wenn eine in Frage stehende Mehrzahl von Personen juristisch zu einer Einzahl vereinigt ist, darf man sie hier anwenden, so lange nämlich über die Frage: ob Mehrere, welche in Rede stehen, zu einer Einzahl vereinigt sind? keine Uebereinstimmung vorhanden, und man also genöthigt ist, noch die Vorstellung einer Mehrzahl beizubehalten. Liegt z. B. die Frage vor, ob zwischen den Gläubigern A. und B. und dem Schuldner C. eine s. g. active Correalobligation, oder bloß eine Obligation zwischen A. und C. entstanden, so sagt man richtig: die Obligation zwischen A. und C.

c) Die qualitativen Merkmale eines juriſtiſchen Factums ſind alle diejenigen, deren Mangel die Folge haben würde, daß daſſelbe juriſtiſch etwas Anderes ſeyn würde, als es ſeyn ſoll, oder ein Nichts. Dieß tritt ein wenn:

a) die Gattung,

b) die Individualität,

c) die (vollendete) Exiſtenz

des juriſtiſchen Factums von einem Merkmale abhängt [12d]).

Nach dieſen Vorbemerkungen können wir zu unſerer Frage: inwiefern ein ſ. g. qualificirtes Geſtändniß über juriſtiſche Facta in ſich getheilt ſey? zurückkehren.

I. Wenn der Vortrag einer Partei, welcher eine Antwort auf einen Vortrag ihres Gegners bildet, mehrere juriſtiſche Facta [13]) in ſich faßt, und dieſelben formell von einander geſondert ſind, ſo wird man nicht von einem

---

iſt gewiß, die zwiſchen B. und C. ungewiß; wobei dann in der Vorſtellung mehrere Obligationen in Rede ſtehen, während in der That die Obligation nur eine einzige iſt. Dieß kann indeß nicht auffallen, da die Vorſtellungsweiſe eine andere ſeyn muß, wenn man, wie bei der Operation der Ausmittelung des Reſultats eines Geſtändniſſes, zwiſchen mehreren Alternativen die eine noch erſt als das Gewiſſe feſtzuſtellen hat, und eine andere, wenn das Gewiſſe feſtgeſtellt und jede Alternative ausgeſchieden iſt.

12d) Kürzer noch kann man ſagen, daß alle diejenigen Momente qualitative ſeyen, von denen das Daſeyn des concreten juriſtiſchen Factums abhängt: denn dieſe ſchließen die Merkmale ſeiner Individualität, oder (beſſer) Identität, dieſe wiederum die der Gattung, in ſich, wenn man den Begriff vom Seyn, vom Identiſchſeyn, in ſeinem ganzen Umfange auffaßt. Die Zerlegung in jene verſchiedenen Arten der Merkmale, dient nur zur ſpecielleren Auffaſſung des Inhalts der Merkmale des Daſeyns.

13) Der Ausdruck: „juriſtiſches Factum", wird hier der Kürze und Bequemlichkeit wegen mit dem Ausdrucke: „Vortrag über ein juriſtiſches Factum", gleichbedeutend gebraucht; da beides hier gleichgeltend iſt.

qualificirten Geständnisse reden; wenn auch das eine juristische Factum mit einem von dem Gegner aufgestellten übereinstimmt, das andere nicht. — Nur dann, wenn sich unter denselben ein juristisches Factum fände, welches die Beantwortung (im engern Sinne[14]) eines vom Gegner aufgestellten juristischen Factums, oder die Einlassung auf dasselbe enthielte, und modificirt mit demselben übereinstimmte, würde man in Beziehung auf dieses ein qualificirtes Geständniß finden; ein Fall, der hier noch zu übergehen ist. — Wenn aber der Vortrag nicht formell gesondert ist, und es zu Beurtheilung desselben noch einer Sonderung der in ihm enthaltenen juristischen Facta bedarf, so gehört der Fall nach Einigen (vgl. oben Not. 2) dann zum qualificirten Geständnisse, wenn in demselben Einreden enthalten sind. Allein nur der Form, nicht der Sache nach kann hier ein qualificirtes Geständniß vorhanden seyn. Denn so bald man nur die formelle Vereinigung gelöset, und das in sich schon Gesonderte auch äußerlich gesondert hat, kann nur ein reines Abläugnen eines ganzen juristischen Factums, oder ein reines Zugestehen eines solchen, oder eine Einrede, oder etwas Irrelevantes[15]), oder alle oder einige dieser Arten von Verträgen zugleich, in dem formell vereinigten Vertrage gefunden werden. Für die vorzunehmende Sonderung bedarf es aber keiner andern Regel als der: so viele Grundlagen von existenten rechtlichen Wirkungen der ganze Vertrag enthält, so viele juristische Facta (oder einzelne Verträge) sind in demselben enthalten (vgl. oben Not. 8)[16]). Ist nun jenes Ge-

14) Die ganze Antwort einer Partei kann wieder mehrere Beantwortungen im engern Sinne enthalten, nämlich solche, welche Erklärungen über einzelne vom Gegner aufgestellte juristische Facta sind. Eine Erklärung über ein einzelnes derselben ist dann wieder für sich eine solche Beantwortung oder eine besondere Einlassung.

15) Natürliche Thatsachen sind hier, wo nur von juristischen die Rede ist, von selber ausgeschlossen.

16) Wenn man erst so gehandelt hat, so genügt die Regel Not. 2.

schäft der Sonderung vorgenommen, und findet sich, wie hier vorausgesetzt ist, unter den mehreren juristischen Facta keines, was in dem Verhältnisse eines modificirten Zugeständnisses zu einem von dem Gegner aufgestellten juristischen Factum steht, so sind zwei Fälle denkbar, nämlich unter den mehreren juristischen Facta finden sich Einreden oder nicht.

1. Enthält die Antwort keine Einreden, so kann sie, abgesehen von dem Falle des gänzlichen Gestehens oder Läugnens, nur darin von dem Vertrage des Gegners abweichen, daß von den mehreren, von diesem ausdrücklich aufgestellten oder seinen Anspruch bedingenden [17]) juristischen Thatsachen eine oder einige ganz in Abrede gestellt sind, es mögen nun diese in Abrede gestellten juristischen Thatsachen präjudicielle Punkte oder der Hauptpunkt selber seyn. Dieser Fall wird zum qualificirten Geständnisse nicht gezählt. Es ist hier nur ein Theil des Klagegrundes, oder des Grundes der Einrede u. s. w. abgeläugnet, und den Kläger trifft der Beweis des abgeläugneten juristischen Factums, wenn nicht eine s. g. Rechtsvermuthung für das Daseyn desselben streitet.

17) Der Klaggrund umfaßt mehr als ein juristisches Factum, er umfaßt auch diejenigen, welche Voraussetzungen für den Hauptpunkt bilden. Insofern aber s. g. Rechtsvermuthungen für sie reden, bedarf es nicht nothwendig einer ausdrücklichen Anführung derselben, so z. B. wäre es überflüssig, ausdrücklich anzuführen, daß die Parteien juristische Persönlichkeit hätten. Im strengern Sinne wird man freilich nur dasjenige juristische Factum als Klagegrund bezeichnen müssen, welches unmittelbar der Grund des in Rede stehenden hauptsächlichen Anspruchs ist, nicht diejenigen, welche nur Voraussetzungen für den Hauptpunkt bilden. Demnach wird, allseitiger ausgedrückt, hier gesagt werden müssen, daß eines der mehreren juristischen Facta abgeläugnet sey, welche zur Begründung der Klage u. s. w. überhaupt erfordert werden. Das Genauere darüber würde eine nähere Bestimmung des Begriffes des Klagegrundes voraussetzen, welche hier nicht an ihrem Orte seyn kann.

Daß nun eine solche Antwort, auch wenn sie formell verbunden, in der eben angedeuteten Art theilbar oder in sich getheilt sey, so daß das eingestandene Factum zur juristischen Gewißheit erhoben ist, wird durch das nachstehende Fragment

> Paulus libro Q. Responsorum L. 5. §. 1. D. de probatt. (22 3.) „Idem respondit, si quis negat, emancipationem recte factam, probationem ipsum praestare debere."

dann bestätigt, wenn man den Inhalt desselben in dem ausgedehnten Sinne nimmt, welchen die Worte zulassen. — Die Antwort enthält hier implicite (nicht tacite) das Zugeständniß der geschehenen Emancipation, und damit müssen denn auch alle wesentlichen äußeren Momente, welche zu dem juristischen Factum der Emancipation an und für sich gehören, zugestanden seyn; denn mangelten diese, so hätte negirt werden müssen: emancipationem factam esse. — Die Negation: emancipationem recte factam esse, konnte also nur ein Abläugnen entweder der wesentlichen inneren Momente des juristischen Factums der Emancipation enthalten, z. B. durch Behauptung eines den Willen ausschließenden Irrthums, oder ein Abläugnen derjenigen juristischen Facta, welche Voraussetzungen für die Gültigkeit der Emancipation waren z. B. die Handlungsfähigkeit des emancipirenden pater familias. Von dem ersten Falle, wo bloß die innere Seite des juristischen Factums in Abrede gestellt wird, kann erst weiterhin die Rede seyn. — Daß aber auch Letzteres, der Mangel der Voraussetzung für die Gültigkeit der Handlung, als Inhalt der Negation betrachtet werden dürfe, wird sich um so weniger bezweifeln lassen, wenn man erwägt, daß die Entscheidung des §. 1. cit. mit der im

> pr. ibid. „Ab ea parte, quae dicit, adversarium suum ab aliquo jure prohibitum esse specialiter lege vel constitutione, id probari oportere."

ohne eine disjunctive Bezeichnung zusammengestellt, und also eine Aehnlichkeit zwischen beiden gefunden ist. Daß nun

aber hier der Läugnende deſſenungeachtet den Beweis des Geläugneten führen ſoll, liegt keineswegs etwa darin, daß der geläugnete Punkt untrennbarer Theil ſeines Geſtändniſſes war: denn dann hätte ihm auch ein Beweis dagegen nicht verſtattet werden können. Es liegt vielmehr darin, daß für die Fähigkeit zu rechtlichen Dingen die Vermuthung ſtreitet[18]).

2. Enthält die Antwort Einreden[19]), ſo weicht ſie von dem Vortrage des Gegners entweder nur, oder zugleich neben der Nr. 1. betrachteten Abweichung, oder neben einem gänzlichen Läugnen, darin ab, daß ſie den juriſtiſchen Facta des Gegners von dieſen durchaus verſchiedene juriſtiſche Facta, mit entgegengeſetzter vernichtender Wirkung, gegenüberſtellt. Dieſer Fall, welcher wenigſtens von Einigen (vgl. oben Not. 3.) dann zum qualificirten Geſtändniſſe gezählt wird, wenn die Behauptungen des Gegners zugeſtanden ſind, alſo die Abweichung einzig und allein in der Vorſchützung von Einreden liegt, kann der Sache nach nicht unter den Begriff deſſelben befaßt werden; da hier die einzelnen juriſtiſchen Facta des Gegners entweder rein geläugnet oder rein zugeſtanden ſind, und derſelbe ſich von den ſonſtigen Fällen eines reinen Zugeſtändniſſes oder Läugnens, neben einem Vorſchützen von Einreden, nur durch die Form des Vor-

18) Für dieſe Vermuthung kann man in der L. 5. §. 1. cit. allerdings eine Beſtätigung finden, eben ſo für die, daß die äußere Handlung einer Perſon mit ihrem Willen übereinſtimme; allein daß für die Legalität obrigkeitlicher oder richterlicher Acte eine Vermuthung ſtreite, liegt keineswegs darin, wie man anzunehmen pflegt (vgl. z. B. Francke a. a. O. S. 62). Denn war eingeſtanden: emancipationem factam esse; ſo waren auch die dazu weſentlichen äußeren Erforderniſſe eingeſtanden und in Beziehung auf dieſe bedurfte es der Beihülfe einer Vermuthung nicht mehr, um den Beweis derſelben unnöthig zu machen; ja der nachgelaſſene Gegenbeweis konnte nicht einmal auf ihren Mangel gerichtet ſeyn, weil ein ſolcher an und für ſich gegen das einmal Eingeſtandene irrelevant iſt. Vgl. aber §. 6.

19) Vgl. darüber Gönner a. a. O. Abh. 43. §. 20, Litt. B. S. 396.

trags unterscheidet. Deßhalb soll dieser Fall als formell qualificirtes Geständniß bezeichnet werden, um gangbaren Terminologien so getreu als möglich zu bleiben. Auszuzeichnende Fälle dieser Art sind, wenn das Geschäft eingestanden, aber die Hinzufügung einer Resolutivbedingung behauptet wird [20]; wenn dem vollendeten juristischen Factum eine Suspensivbedingung hinzugefügt seyn soll [20a].

Es sind hier jedoch zwei Formen des Vortrags zu unterscheiden, welche darauf influiren, ob ein Geständniß in einem solchen Vortrage liegt oder nicht.

a. Die Beantwortung ist in der Form einer Erklärung über die Wahrheit oder Unwahrheit desjenigen, was vom Gegner behauptet worden, vorgebracht; wie wenn, um bei einem in den Gesetzen vorkommenden Beispiele zu bleiben, ein klagender Bischof das Subjectionsverhältniß einer Kirche behauptet und der Beklagte entgegnet, ein solches sey allerdings vorhanden gewesen, aber durch einen Transact aufgehoben. Hier ist ein Eingeständniß nebst einer Einrede vorhanden [21].

b. Die Beantwortung hat nicht jene Form, sondern sie spricht sich über die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung des Gegners nicht direct oder formell aus, stellt indeß eine Einrede auf, welche jene Erklärung über die Wahrheit oder Unwahrheit des gegnerischen Vortrags involvirt [22]. Dann hindert die Regel: excipiens non fatetur, die Annahme eines Geständnisses. Dieß zeigt eine Stelle des canonischen

---

20) Vgl v. Graffen l. c. §. XI. Francke a. a. O. S. 44. und oben Not. 11.

20a) Denn die Hinzufügung nach vollendetem Geschäft ist ein neues pactum.

21) c. 10. X. de transact. (1. 36.) L. 26. §. 2. D. depositi (16. 3.) redet vom außergerichtlichen Geständnisse in einer Urkunde, gewährt aber allerdings eine Analogie für das gerichtliche Geständniß, welches mehrere juristische Facta umfaßt. L. 29. §. 1. D. de minorib. (4. 4.) gewährt nur ein Argument.

22) Nicht unrichtig unterscheidet daher Sibeth a. a. O. von einer Schutzbehauptung oder Einrede, die Gegenbehauptung, welche dasjenige seyn würde, was die Practiker bisweilen als exceptio rei non sic sed aliter gestae bezeichnen.

Rechts[23]), in welcher die Beantwortung der Klage wenigstens so aufgefaßt wurde, als ob sie bloß in einer Einrede bestehe.

Der Fall, wo das Geständniß mehrere juristische Facta in der Art enthält, daß ein wirkliches Geständniß neben wahren Einreden darin liegt, ist es denn offenbar, welchen die älteren Juristen meinten, wenn sie sagten, die confessio qualificata enthalte capita disjuncta s. separata, wenn sie von limitationes redeten, welche se invicem non determinant, a quibus factum, qua tale, et quatenus initum est ejusque jura et obligationes non dependent; wo hingegen capita connexa ihnen solche waren, welche in einem solchen Einflußverhältnisse stehen[24]). An dieser Begriffsbestimmung an sich läßt sich insofern wenigstens nichts aussetzen, als man das Einflußverhältniß, das Sichgegenseitigbestimmen, auf die Grundlage einer rechtlichen Wirkung beschränkt. Allein wenn man hinwiederum da, wo die confessio capita connexa enthielt, unbedingt[25]) von Untheilbarkeit des Geständnisses sprach, so war dieß einestheils insofern unrichtig, als unter die capita connexa auch die vorhin sub Nr. 1. angeführten juristischen Voraussetzungen der Gültigkeit eines juristischen Factums fallen mußten; und anderntheils insofern, als, wie unten sub II. erhellen wird, in mehrerer Hinsicht Trennung des Geständnisses über ein einziges juristisches Factum statt findet[25 a]).

(Beschluß im nächsten Heft.)

---

23) c. 6. X de except. (2. 25.) Vgl. L. 9. D. de except. & praescript. (44. 1.): „Non utique existimatur confiteri de intentione adversarii, quia exceptione utitur.“ Natürlich folgt daraus, daß kein Geständniß vorhanden sey, wo diese Regel Anwendung leidet, nicht aber daß das Geständniß untheilbar sey. Vgl. Linde a. a. O. S. 106. Not. 32. — In derselben Art liegt in Anstellung einer Klage kein Geständniß. Vgl. §. 2. noch Not. 10.

24) Vgl. v. Graffen l. c. §. IV.

25) Einige Ausnahmen stellte man indeß auf. Vergl. darüber v. Graffen l. c. §. VIII. XVI. Linde a. a. O. S. 89. 90. Bei mehreren erhellt es auf den ersten Blick, daß sie nicht als Ausnahmen betrachtet werden können, wie wenn die Limitation irrelevant ist, oder nicht das Factum betrifft, ja sogar wenn sie facta separata enthält, wo schon die Regel die Theilbarkeit ergibt. Die beiden erheblichsten werden unten Not. 29. 57. bemerkt werden.

25 a) Es erklärt sich dieß daraus, daß sie bei dem Falle der capita connexa wohl nur an bedingende Limitationen dachten.